

oder Abstempelung zu produziren, an der Grenzbestelle oder je nach den Umständen an einer bei der Grenze befindlichen Kontrollestelle aber abzugeben, bei Vermeidung einer in der Landstraßen-Polizei-Ordnung sub 3 festgesetzten Strafe von 1 Thlr. Cour. Zweimal gestempelte Chausseezettel sind ungültig.

b. Befreiungen.

Chaussee- und Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von den Fürstlich und Gräflich Neuß-Plauischen Herrschaften Jüngerer und Älterer Linie, sowie von den Equipagen auswärtiger Souveräne;
- 2) von den Landesherrlichen Civil- und Militär-Beamten, wenn sie in Dienstgeschäften reisen und, daß solches der Fall sei, auf Pflicht versichern, ingleichen von inländischen Geistlichen, bei ihren Amtsverrichtungen;
- 3) von ordinairen, fahrenden, reitenden und Eil-Posten und deren etwaigen Beiwagen, sowie von den von der Station zurückkommenden Postpferden;
- 4) von den Reit- und Zugpferden auf dem Marsche befindlicher Militärs, ingleichen einzelner kommandirter Mannschaften und Offiziere, wenn letztere in Uniform sind und unter Angabe ihres Namens und Dienstgrades auf Pflicht versichern, daß sie in Dienst-Angelegenheiten reisen;
- 5) von dem Staate zu leistenden Vorspann- und Lieferungsfuhrn, gegen Vorzeigung des Fuhrbefehls;
- 6) von solchen Personen, welche mit Genehmigung des Fürstl. Ministeriums mit Freischeinen oder Freikarten versehen sind, auf deren jedesmaliges Vorzeigen;
- 7) von dem Zug- und anderen Viehe, welches den Besitzern der an der Chaussee gelegenen Grundstücke gehört, wenn solches zur Bestellung und Benutzung der letzteren gebraucht wird und ohne einen Umweg zu machen, die Chaussee nicht vermeiden werden kann;
- 8) von dem Zugviehe, welches bei dem Baue und der Unterhaltung der Chausseen gebraucht wird;
- 9) von Feuerlöschfuhrn;
- 10) von Armen- und Aereplantenfuhrn;
- 11) von Kirchen- und Leichenfuhrn innerhalb ihrer Kirchspiele;
- 12) von Feldbestellungs- und Erntefuhrn, ingleichen von Düngerefuhrn innerhalb der Flu- oder Feldmark.